

Beitrittserklärung

Ich erkläre meinen Beitritt zur Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Schacht-Audorf e.V. und erkenne die Satzung der DLRG Schacht-Audorf e.V. (Auszug siehe Rückseite, oder zum Download auf unserer Internetseite) an.

Name

Vorname

Titel

Straße

PLZ, Ort

E-Mail

Telefon / Handy

Geburtsdatum

Eintritt

(Monat / Jahr)

Mitgliedstyp

Männlich

Weiblich

Divers

Verein

Firma

Körperschaft

Mir ist bekannt, dass im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft stehende Daten auf Datenträgern gespeichert werden.

Datum, Unterschrift (bei Minderjährigen zusätzlich des Erziehungsberechtigten)

SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung)

Ich ermächtige die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Schacht-Audorf e.V. , zur Begleichung der jeweils fälligen Mitgliedsbeiträge für mich und meine Familienangehörigen sowie für alle weiteren zahlungspflichtigen Leistungen, die Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Schacht-Audorf e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN

BIC

Geldinstitut

Angaben zum Kontoinhaber

Name, Vorname

Adresse

(nur erforderlich falls abweichend vom Antragsteller)

Datum, Unterschrift des Kontoinhabers



Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.

Landesverband Schleswig-Holstein

Schacht-Audorf e.V.

Pommernweg 3

24790 Schacht-Audorf

Telefon: 0 43 31 / 94 92 73

info@Schacht-Audorf.DLRG.de

www.Schacht-Audorf.DLRG.de

wird von der DLRG ausgefüllt

MGL-NR:

/

Lfd.-Nr. / Jahr

FAM-NR:

Mandatsreferenz-Nr.:

1215007-DLRGSAD-

-

FAM-NR - lfd.-Nr.

AUSZUG AUS DER SATZUNG der DEUTSCHEN LEBENS-RETTUNGS-GESELLSCHAFT SCHACHT-AUDORF E. V.

Name, Sitz

- (1) Die DLRG Schacht-Audorf e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine selbständige Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. im Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (LV).
- (2) Sie führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namen:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Schacht-Audorf e.V.
im Landesverband Schleswig-Holstein

abgekürzt „DLRG Schacht-Audorf e.V.“
- (3) Ihre Tätigkeit umfasst im Lande Schleswig-Holstein das Gebiet der Gemeinde Schacht-Audorf und der Gemeinde Felde im Kreis Rendsburg-Eckernförde.
- (4) Vereinspräsident der DLRG Schacht-Audorf e.V. ist Schacht-Audorf.

Zweck

- (1) Die Aufgabe der DLRG Schacht-Audorf e.V. ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr. Diese Aufgabe wird verwirklicht durch die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
 1. frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser, sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 2. Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 3. Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 4. Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz
 5. Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Bergungen im Rahmen der Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden
- (3) Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die
 1. Förderung des Schulschwimmunterrichtes,
 2. Aus- und Fortbildung in Erster-Hilfe und im Sanitätswesen,
 3. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am und im Wasser,
 4. Durchführung rettungssportlicher Wettkämpfe und Übungen,
 5. Förderung des Natur- und Umweltschutzes am und im Wasser,
 6. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 7. Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
 8. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
 9. Zusammenarbeit mit regional zuständigen Behörden.

Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Die DLRG Schacht-Audorf e.V. ist eine gemeinnützige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Die

DLRG Schacht-Audorf e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel der DLRG Schacht-Audorf e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG Schacht-Audorf e.V., haben aber Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die bei ihrer Tätigkeit im Auftrage der DLRG Schacht-Audorf e.V. entstanden sind. Die DLRG Schacht-Audorf e.V. darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Das Mitglied erkennt durch seinen Aufnahmeantrag die Satzungen und Ordnungen der DLRG Schacht-Audorf e.V., der DLRG LV Schleswig-Holstein e. V. und der DLRG e.V. an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.
- (2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand grundsätzlich rückwirkend zum 01. Januar des laufenden Kalenderjahres.
- (3) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner Gliederung aus und wird durch die gewählten Vertreter und Delegierten seiner Gliederung vertreten. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Zahlung der fälligen Beiträge nachgewiesen ist.
- (4) Gewählt werden können nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; ausgenommen sind hiervon die gewählten Vertreter der DLRG-Jugend. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.
- (5) Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu Beginn des Jahres bzw. unmittelbar nach der Aufnahme zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung der DLRG Schacht-Audorf e.V. festgelegt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
 1. Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres der DLRG Schacht-Audorf e.V. zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
 2. Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung unter der zuletzt bekannten Anschrift des Mitglieds erfolglos angemahnt wurde. Die Mahnung gilt bei Versendung mit einem Postzusteller als am dritten Tage nach Versendung zugegangen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
 3. Den Ausschluss aus der DLRG regelt § 13.
- (7) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitgliedes befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen und das dazu gehörende DLRG-Eigentum unverzüglich an die DLRG Schacht-Audorf e. V. zurückzugeben.
- (8) Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die DLRG Schacht-Audorf e.V. nicht verpflichtet.
- (9) Die DLRG Schacht-Audorf e.V. kann verdiente, langjährige Mitglieder nach den Regelungen der Ehrungsordnung zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden

Mitgliedsbeiträge

Einzelmitgliedschaft

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	40,00 €
Erwachsene	45,00 €
Körperschaften, Firmen, Vereine	45,00 €

Familienmitgliedschaft

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	26,50 €
Erwachsene	30,00 €

Eine Familie besteht aus mind. 3 Personen und setzt sich dabei aus ein oder zwei Erwachsenen und beliebig vielen Kindern unter 18 Jahren zusammen, die einen gemeinsamen Zahler haben. Erreicht eines der Kinder das 18. Lebensjahr, erhält es automatisch ab dem Folgejahr eine Einzelmitgliedschaft als Erwachsener. Familien mit weniger als drei Mitgliedern werden in Einzelmitgliedschaften überführt. Die oben genannten Jahresbeiträge sind jeweils zu Beginn des Jahres bzw. unmittelbar nach der Beitrittserklärung zu leisten.